

An das (Bezeichnung des Gerichtes, Adresse)

Bezirksgericht

SCHEIDUNGSKLAGE

Ich (klagende Partei)

geboren am

erhebe gegen den Ehemann/ die Ehefrau (**beklagte Partei**)

geboren am

wegen Ehescheidung nachstehende Klage:

Über unsere persönlichen Verhältnisse gebe ich an:

1. Ehepartner/in		2. Ehepartner/in
<input type="text"/>	Familiennamen	<input type="text"/>
<input type="text"/>	Vornamen	<input type="text"/>
<input type="text"/>	Familiename bei der Geburt	<input type="text"/>

	Geburtsdatum	
	Geburtsort	
	Aktuelle Staatsangehörigkeit	
	Staatsangehörigkeit zum Zeitpunkt der Eheschließung	
	Religionsbekenntnis	
	Beruf	
	derzeitige Wohnadresse (Straße/Hausnummer/Stiege/Türnummer, PLZ, Gemeinde und Land)	
letzter gemeinsamer gewöhnlicher Aufenthalt (Straße/Hausnummer/Stiege/Türnummer, PLZ, Gemeinde und Land)		
	Telefonnummer	
	Dolmetscher für eine Gerichtsverhandlung notwendig (Angabe der Sprache)	
Angaben zur Ehe		
Standesamt		
Datum der Eheschließung		
Ehebuchnummer		
Diese Ehe ist für:	<input type="radio"/> beide Ehepartner/innen die erste Ehe. <input type="radio"/> für den/die erste Ehepartner/in die <input type="text"/> Ehe und für den den/die zweite Ehepartner/in die <input type="text"/> Ehe.	
Ehepakete	<input type="radio"/> vorhanden und beigelegt. <input type="radio"/> keine vorhanden.	

Gemeinsame Kinder	
Vor- und Nachname	Geburtsdatum
1. <input type="text"/>	<input type="text"/>
2. <input type="text"/>	<input type="text"/>
3. <input type="text"/>	<input type="text"/>

Ich erhebe die

E h e s c h e i d u n g s k l a g e

aus folgenden Gründen:

Durch die Auflösung der häuslichen Gemeinschaft seit mehr als drei Jahren ist die Ehe unheilbar zerrüttet und es kann nicht erwartet werden, dass die Ehegemeinschaft wiederhergestellt werden kann.

Vorbringen (*Schildern Sie hier die Gründe warum Sie die Scheidung wollen*):

Beweis:

- Parteienvernehmung
- Heiratsurkunde
- Staatsbürgerschaftsnachweis
- Bestätigung der Meldung
- Geburtsurkunden der Kinder
- weitere Beweise vorbehalten

Ich beantrage das

Urteil:

Die zwischen den Streitteilen am vor dem Standesamt zu Ehebuchnummer geschlossene Ehe wird mit der Wirkung geschieden, dass sie mit Rechtskraft dieses Urteils aufgelöst ist.

Die beklagte Partei ist schuldig, der klagenden Partei die Prozesskosten binnen 14 Tagen bei Exekution zu ersetzen.

**Für diese Scheidungsklage ist eine Gerichtsgebühr von 333 Euro zu bezahlen
-bitte kreuzen Sie an:**

- Die anfallende Gerichtsgebühr von 333 Euro kann von folgendem Bankkonto eingezogen werden: IBAN
- Ich habe die anfallende Gerichtsgebühr von 333 Euro bereits entrichtet.
- Mein Antrag auf Verfahrenshilfe wurde bereits bewilligt.
- Ich stelle gleichzeitig einen Antrag auf Verfahrenshilfe (weitere Informationen auf der nächsten Seite).

Ort, Datum

Unterschrift

WICHTIGE INFORMATION

Folgende **Unterlagen** sind beizulegen:

- Heiratsurkunde
- Staatsbürgerschaftsnachweis der Ehegattin/des Ehegatten
- Amtlicher Lichtbildausweis der Ehegattin/des Ehegatten
- Bestätigung der Meldung
- Gegebenenfalls Geburtsurkunden der Kinder

ZUSTÄNDIGKEIT

Gemäß § 76 Abs JN ist für Streitigkeiten über die Scheidung das Gericht ausschließlich zuständig, in dessen Sprengel die Parteien ihren gemeinsamen gewöhnlichen Aufenthalt haben oder zuletzt gehabt haben. Hat zur Zeit der Erhebung der Klage keine der Parteien ihren gewöhnlichen Aufenthalt in diesem Sprengel oder haben sie im Inland einen gemeinsamen gewöhnlichen Aufenthalt nicht gehabt, so ist das Gericht ausschließlich zuständig, in dessen Sprengel der gewöhnliche Aufenthalt der beklagten Partei oder, falls ein solcher gewöhnlicher Aufenthalt im Inland fehlt, der gewöhnliche Aufenthalt der klagenden Partei liegt, sonst das Bezirksgericht Innere Stadt Wien.

GEBÜHREN

Die Pauschalgebühr für die Scheidungsklage beträgt **333 Euro**. Die Dolmetschgebühren sind extra zu zahlen – je nach Dauer der Verhandlungen.

VERFAHRENSHILFE

Wenn Sie die Kosten des Gerichtsverfahrens nicht ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhaltes für sich und Ihre Familie zahlen können, besteht die Möglichkeit, Verfahrenshilfe zu beantragen. **Unter anderem kann im Rahmen der Verfahrenshilfe eine (einstweilige) Befreiung von der Entrichtung der Gerichtsgebühren gewährt werden, wobei der Antrag auf Verfahrenshilfe hinsichtlich der Gerichtsgebühren spätestens gleichzeitig mit Einbringung der Scheidungsklage zu stellen ist.**

Zum Beantragen von Verfahrenshilfe schließen Sie einen ausgefüllten "*Antrag auf Bewilligung der Verfahrenshilfe und Vermögensbekenntnis (ZPForm 1)*" der Klage an. Das hierzu erforderliche Formular mit ausführlichen Informationen finden Sie unter:

<https://portal.justiz.gv.at/at.gv.justiz.formulare/Justiz/Verfahrenshilfe.aspx>

Die Entscheidung darüber, ob Verfahrenshilfe bewilligt wird, erfolgt schriftlich. Sollte die Verfahrenshilfe nicht bewilligt werden, müssen Sie die Gerichtsgebühren von 333 Euro zahlen.

Wichtige rechtliche Informationen zur Scheidung finden Sie auf

https://www.oesterreich.gv.at/themen/familie_und_partnerschaft/scheidung.html

ACHTUNG:

1. Auf die Beratungsmöglichkeit anwaltlich unvertretener Parteien nach § 460 Z 6a ZPO wird hingewiesen. Sie können sich dazu etwa an die bei Gericht angesiedelten Beratungsstellen wenden (die derzeit auch telefonische Beratung anbieten).

2. Mit der Einreichung der Scheidungsklage sind Rechtsfolgen verknüpft (zB wird eine letztwillige Anordnung im Zweifel aufgehoben, wenn der Verstorbene oder die letztwillig bedachte Person das gerichtliche Verfahren zur Auflösung der Ehe eingeleitet hat). Bitte informieren Sie sich vorab darüber.

Durch die Corona Krise kann keine Angabe erfolgen, wann in etwa die erste Scheidungsverhandlung stattfinden wird! Sie werden aber jedenfalls rechtzeitig dafür eine schriftlich Ladung erhalten.